

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

A. Zielsetzung

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes von 1989 und seiner Änderung 1994 weiteres Gemeinschaftsrecht ergangen ist, ist es erforderlich, das Tierzuchtgesetz erneut zu ändern. Darüber hinaus ist eine Anpassung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen in der züchterischen Praxis notwendig.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorschriften geschaffen werden, die im wesentlichen im züchterischen Bereich Gemeinschaftsrecht, insbesondere auf dem Gebiet der Pferdezucht und des innergemeinschaftlichen Verkehrs der Einfuhr und der Ausfuhr von Zuchtvieh, Samen, Eizellen und Embryonen, umsetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Auch beim Vollzugsaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden erwartet.

3. Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Deshalb wird mit einer Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 722 00 – Ti 156/97

Bonn, den 6. August 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „derselben Rasse“ die Worte „, bei Pferden auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Worte „sowie die Vorschriften einer nach § 15 a erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Blutgruppen“ die Worte „oder andere durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „bei der Abgabe im Inland“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „4 a. andere Merkmale als die Blutgruppe zur Sicherung der Identität,“.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „6. über § 5 hinaus die Veröffentlichung weiterer Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen durch die zuständige Behörde,“.
 - cc) Das Wort „festzusetzen“ wird durch das Wort „vorschreiben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) die Nummer 4 gestrichen und

bb) in Nummer 6 die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4 a, 5 und 6“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Zuchtziel sowie das Zuchtprogramm auch unter Berücksichtigung bestehender Zuchtprogramme geeignet sind, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;“.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich von Zuchtzielen oder Zuchtprogrammen von § 7 abweichende oder über § 7 hinausgehende Anforderungen an die Anerkennung und den Betrieb von Zuchtorganisationen festzusetzen.“

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „aus der dessen Blutgruppe“ die Worte „oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für das Spendertier eine Zuchtbescheinigung vorliegt, aus der dessen Blutgruppe oder ein anderes durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 a vorgeschriebenes Merkmal zur Sicherung der Identität ersichtlich ist.“

8. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Innereuropäisches Verbringen,
Einfuhr, Ausfuhr

§ 15 a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178 S. 66).

Gebiet der Tierzucht erforderlich ist, Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, ihr Verbringen aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in die Europäische Union (Einfuhr) sowie ihr Verbringen aus dem Inland nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört (Ausfuhr), festzusetzen und dabei insbesondere

1. Genehmigungen vorzuschreiben und das Verfahren zu regeln,
2. Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen, Samen-, Eizellen- und Embryonenscheine, aus denen die Eintragung der Zuchttiere, ihrer Vorfahren oder der Spendertiere in die Zuchtbücher oder Zuchtregister der vom Herkunftsland amtlich anerkannten Zuchtorganisationen hervorgeht, vorzuschreiben,
3. vorzuschreiben, daß Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bekanntgemacht hat.

§ 15b

Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.“

9. In der Abschnittsüberschrift vor § 16 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

10. In § 19 Abs. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „innergemeinschaftlich“ die Worte „oder mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind,“ eingefügt sowie das Wort „handeln“ durch die Worte „Handel treiben“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1 oder § 15a“ ersetzt.

12. In der Abschnittsüberschrift vor § 21 wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.

13. Nach § 23 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 23a

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. § 12, auch soweit er durch Landesrecht ergänzt worden ist, ganz oder teilweise aufzuheben,
2. in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ zu streichen,
3. in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „und § 12 Abs. 1“ zu streichen,
4. in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ zu streichen,
5. in § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „oder § 12 Abs. 1 Satz 1“ zu streichen,

soweit das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Samen durch Rechtsverordnung nach § 15a geregelt wird.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierzuchtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes**

Das Änderungsgesetz soll die Möglichkeit schaffen, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tierzucht durch Rechtsverordnungen umzusetzen.

Mit der

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178, S. 66),

der sogenannten Drittlandsrichtlinie, wurden Vorschriften über den Import von Zuchtmaterial aus Drittländern erlassen, die nach Inkrafttreten der noch ausstehenden Durchführungsvorschriften der Kommission durch Rechtsverordnung umgesetzt werden sollen. Die hierzu erforderliche Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) soll durch dieses Gesetz geschaffen werden.

Mit der

Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. EG Nr. L 192, S. 63),

trifft das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Pferdezucht besondere Bestimmungen für Zuchtorganisationen in Abhängigkeit davon, ob sie ein Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen. Zur besseren Berücksichtigung dieser Bestimmungen bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen soll das BML ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen festzusetzen.

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Tierzuchtgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung des Tierzuchtrechts ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen

des EG-Rechts bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Zuchtmaterial im innergemeinschaftlichen Handel und den Begleitdokumenten (Zucht-, Samen-, Eizellen- und Embryonen-Scheine) sowie den einheitlich zu führenden Zuchtbüchern und Zuchtregistern. Es ist im Sinne der Wirtschaftseinheit erforderlich, hierfür eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen entstehen würden und die internationale Anerkennung der deutschen Tierzucht gefährdet werden könnte. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, daß für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Tierzucht gegeben sind.

II. Kosten**1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand**

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, weil keine zusätzliche Verwaltungsmaßnahme geregelt wird.

3. Sonstige Kosten

Auch für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit einer Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht gerechnet.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Mit der Änderung nach Buchstabe a soll in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken (ABl. EG Nr. L 195, S. 39) hinsichtlich der Pferde die Definition des rein-

rassigen Zuchttieres erweitert werden. Dies ist notwendig, weil wegen der in den Zuchtprogrammen häufig vorgesehenen Veredlungskreuzungen mit Pferden der Vollblut- und Araberrassen die Eintragung dieser Vorfahren im Zuchtbuch als allgemeine Mindestvoraussetzung für die Reinrassigkeit vorgegeben ist.

Mit der Änderung nach Buchstabe b wird dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit den Änderungen nach Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 1) werden weitere Verfahren der Identitätssicherung von Zuchttieren berücksichtigt, die auf Grund der nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen neuen Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 4a vorgeschrieben werden können.

Mit der Änderung nach Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2) wird der erforderliche Vorbehalt zugunsten der mit Nummer 8 vorgesehenen neuen Vorschriften (§ 15a) sichergestellt.

Für die Änderung nach Buchstabe c (Absatz 4 Nr. 2) gilt die Begründung zu Buchstabe a entsprechend.

Die nach Buchstabe d vorgesehene Beschränkung der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 ist erforderlich, weil nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen auf dem Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224, S. 29) für den innergemeinschaftlichen Zuchtviehverkehr ausnahmslos eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Mit der Ergänzung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 4a – neu) soll die Möglichkeit geschaffen werden, der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des EG-Rechts bei der Identitätssicherung von Zuchttieren (insbesondere molekulargenetische Verfahren) Rechnung zu tragen.

Mit der Ergänzung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 6) wird die bislang nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 den Landesregierungen eingeräumte Ermächtigung über die Zuchtwerte von Besamungstieren hinaus auch bei anderen Tieren die Veröffentlichung von Ergebnissen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen vorzuschreiben, auf das BML übertragen. Dies ist notwendig, um bundeseinheitlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nachzukommen, wie sie die Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EG Nr. L 207, S. 30) vorsieht.

Die Änderung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 4) ist eine Folgeänderung der zuvor genannten Änderung.

Mit den Ergänzungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 6) wird die subsidiäre Ermächtigung der Landesregierungen analog der mit Buchstabe a vorgesehenen Ermächtigung zur bundesrechtlichen Verordnung ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Mit der Ergänzung des Zuchtziels in Absatz 1 Nr. 1 soll die Kohärenz zwischen den Bestimmungen des Absatzes 1 und denen der Absätze 2 und 3 hergestellt werden.

Das Zuchtziel erhält eine besondere Bedeutung bei der Erhaltungszucht im Unterschied zur Leistungszucht. Es besteht ein schwerwiegender Unterschied insofern, als die bei der Leistungszucht üblichen Zuchtprogramme in der Erhaltungszucht wegen der zum Teil äußerst geringen Tierzahl (meist vom Aussterben bedrohte Rassen) nicht anwendbar sind. Gleichwohl wird auch hier bei den Anforderungen an Zuchtziel und Zuchtprogramm eine Bundeseinheitlichkeit angestrebt.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an bestimmte Zuchtorganisationen durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Zweckbestimmungen des Tierzuchtgesetzes umzusetzen. Insbesondere setzt die Entscheidung 92/353/EWG unterschiedliche Anforderungen für Zuchtorganisationen fest, die ein Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen und für solche, die dies nicht tun. Auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 3 wird es möglich sein, entsprechend unterschiedliche Anforderungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen festzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 11) und Nummer 7 (§ 12)

Hier sei auf die entsprechend geltenden Begründungen zu Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 und 2) sowie Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Nr. 4a) verwiesen.

Zu Nummer 8 (§§ 15a, 15b)

Mit dem neuen § 15a soll das BML in die Lage versetzt werden, zwingende Vorschriften des EG-Tierzuchtrechts auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie der Ein- und Ausfuhr durch Rechtsverordnung in nationales Recht umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der genannten Drittlandsrichtlinie, sobald die Kommission die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen hat.

Zur Kontrollierbarkeit der Einfuhr oder Ausfuhr von Zuchttieren oder Zuchtmaterial ist es erforderlich, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf bestimmte Grenzübergänge zu beschränken.

§ 15b regelt die Mitwirkung der Zollverwaltung. Die Mitwirkung der Zollstellen ist insbesondere im Inter-

esse einer wirksamen Kontrolle der Einfuhren von Zuchttieren und Zuchtmaterial erforderlich. Der Begriff „Zollstellen“ entspricht dem Sprachgebrauch des Zollgesetzes; er umfaßt danach die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.

Die nach Absatz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist geboten, weil es nicht zweckmäßig ist, die Einzelheiten der Überwachungsverfahren im Gesetz zu regeln. Die Zustimmung des Bundesrates zu der hiernach zu erlassenden Verordnung ist nicht erforderlich, da die Überwachung der genannten Waren bei der Ein- oder Ausfuhr ausschließlich einer Bundesverwaltung (Zollverwaltung) obliegt.

Zu Nummer 9 (Siebenter Abschnitt)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Sechsten Abschnittes durch Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Die Ergänzung, die sich auf die Notwendigkeit der Überwachung auch von Betrieben bezieht, die mit Staaten außerhalb der Europäischen Union Zuchttiere, Eizellen oder Embryonen handeln, ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der genannten Drittlandsrichtlinie erforderlich, der die Überwachung der Einfuhren von Zuchttieren und Zuchtmaterial vorschreibt.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Zur Vermeidung von Regelungslücken ist es angezeigt, die Möglichkeit zur Bußgeldbewehrung von Vorschriften auf Grund des § 15a – neu – vorzusehen.

Zu Nummer 12 (Achter Abschnitt)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Sechsten Abschnittes durch Nummer 8.

Zu Nummer 13 (§ 23a)

Da die Regelungen der genannten Drittlandsrichtlinie das Instrument der Einfuhrgenehmigung nicht vorsehen, ist es erforderlich, bei Umsetzung dieser Richtlinie durch Rechtsverordnung nach § 15a gleichzeitig die dann entgegenstehenden Bestimmungen des § 12 aufzuheben und die Verweisungen anderer Vorschriften des Gesetzes auf diese Vorschrift zu streichen (§ 23a Nr. 1, 3 bis 5). Da im Rahmen der Verordnung nach § 15a der Begriff „Verbringen aus dem Ausland“ einer ausreichenden Differenzierung zwischen dem Verbringen im innergemeinschaftlichen Handel und der Einfuhr aus Drittländern unter Umständen entgegenstehen kann, ist die entsprechende Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ggf. zu streichen.

Zu Artikel 2

Da zahlreiche Änderungen des geltenden Gesetzes vorgenommen werden, erscheint es zweckmäßig, eine Bekanntmachung der Neufassung durch das BML vorzusehen.

Zu Artikel 3

Die Änderungen sollen unverzüglich in Kraft treten, da sie u. a. für eine kurzfristige Umsetzung von EG-Recht benötigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in Doppelbuchstabe bb in § 6 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort „Zuchtwertfeststellungen“ die Wörter „einschließlich genetischer Besonderheiten und Erbfehler“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach der bisherigen Fassung ist nicht eindeutig, ob genetische Besonderheiten und Erbfehler unter den Begriff „weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen“ fallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe bb am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ zu ersetzen und folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

„cc) die bisherigen Nummern 5 und 6 zu Nummern 4 und 5.“

Begründung

Folge der Streichung von Nummer 4 in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 a – neu – (§ 9 Abs. 9)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. § 9 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Ausfuhr sowie für das Verbringen von Samen nach anderen Mitgliedstaaten.““

Begründung

Als Folge der Begriffsbestimmung der Ausfuhr in § 15 a als Verbringen nach einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, wird eine Anpassung des § 9 Abs. 9 erforderlich, um dessen Fortgeltung mit dem bisherigen Inhalt sicherzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 a – neu – (§ 19 c)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

„10 a. § 19 c wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verkehr mit Vertragsstaaten“.

b) Das Wort „Gemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.“

Begründung

Die bislang fehlende Überschrift des § 19 c soll aus Gründen der Rechtsförmlichkeit eingefügt werden.

Mit der Änderung nach Buchstabe b wird dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 Rechnung getragen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung****I. Zur Stellungnahme des Bundesrates unmittelbar**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen insgesamt zu.

II. Allgemeine Anmerkung

Aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Kosten und damit keine preislichen Auswirkungen, da es sich bei den Änderungen lediglich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen handelt.

